



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5601/4-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telex Nr.: 111800  
 Telex Nr.: 132481  
 DVR: 0090204  
 Sachbearbeiter: Dr. Niederle  
 Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
 od. 75 65 01

Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984,  
Begutachtungsverfahren;

An die  
 Parlamentsdirektion  
W i e n

Fachriffi	Gesetzentwurf
Z 11. MAI 1988	GE 088
Datum: 11. MAI 1988	
Verteilt	11. MAI 1988

*für die Ausfertigungen*  
*zu überreichen*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
 Präsidium, übermittelt beigeschlossen 25 Ausfertigungen  
 seiner zum Entwurf einer Außenhandelsgesetz-Novelle ergan-  
 genen Stellungnahme.

Wien, am 6. Mai 1988  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. ZANT

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*Maler*



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5601/4-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter:  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
od. 75 65 01Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984,  
Begutachtungsverfahren;Bezug: do GZ 21 021/7-I, II/1/88 vom 28. März 1988

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, zum Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz  
1984 - unter Berücksichtigung der von der ho Wirtschafts-  
sektion hiezu ergangenen Stellungnahme - zu bemerken:

Es wird angeregt, mit der Neufassung der Anlage C noch bis  
zur Veröffentlichung der neuen COCOM-Liste zuzuwarten, um  
hinsichtlich der rechtlichen Kontrolle etwa divergierende  
Vorgangsweisen zwischen Österreich und den COCOM-Staaten zu  
vermeiden.

Die ersatzlose Streichung des § 3 Abs. 2, dessen Bewilligungs-  
pflicht für die Ausfuhr gebrauchter Waren gemäß Kap. 73  
des Zolltarifs, BGBL.Nr. 74/1958, eine flankierende Maßnahme  
im Sinne der österreichischen Schrottlenkung darstellt, gibt  
aus diesem Grund Anlaß zu Bedenken.

Soweit das Außenhandelsgesetz auch auf Transitlieferungen  
durch Österreich anwendbar ist, sollte im Hinblick auf Art. V  
des GATT sichergestellt werden, daß keine Bewilligungspflicht  
erforderlich ist.

- 2 -

Es wäre daher überlegenswert, gegebenenfalls in einem neuen Unterabsatz zu § 4 Abs. 1 folgende Regelungen vorzusehen:  
"lit. x) die Ein- und Ausfuhr von Waren, wenn die Durchfuhr mit oder ohne Umladung, Einlagerung, Umpackung oder Änderung der Beförderungsart - nur ein Teil des Gesamtbeförderungsweges ist, dessen Anfang und Ende außerhalb des österreichischen Bundesgebietes liegen."

Wien, am 6. Mai 1988  
Für den Bundesminister:  
Dr. ZANT